

Richtlinien für die Vergabe von Beiträgen an Vereine, Organisationen und Institutionen für Projekte und die Durchführung von Veranstaltungen

vom 13. Juli 2015 (Stand 12. Dezember 2016)

1. Grundsatz

- 1.1 Die Gemeinde fördert und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vereine, Organisationen und Institutionen (nachfolgend Vereine genannt) durch direkte finanzielle Beiträge und indirekte Leistungen, wie zum Beispiel mit bedarfsgerechter Infrastruktur.
- 1.2 Die Einwohnergemeinde Kerns kann auf Gesuch hin, Vereine für die Durchführung von Anlässen mit einmaligen Beiträgen finanziell unterstützen.
- 1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge.
- 1.4 Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Kerns ist gegenüber Leistungen von Mitgliedern, Gönnern und andern Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts nur als Unterstützung / Hilfeleistung gedacht.

2. Ziel und Zweck

- 2.1 Mit der finanziellen Unterstützung von Vereinen sollen Leistungen der Kernser Bevölkerung namentlich in den Bereichen Gesellschaft, Kultur sowie Sport und Freizeit abgegolten werden. Ebenfalls können Organisationen unterstützt werden, welche Veranstaltungen mit einer regionalen, nationalen oder internationalen Ausstrahlung auf dem Gemeindegebiet von Kerns durchführen.
- 2.2 Die Vereins- und Sportkommission vergibt Beiträge im Rahmen dieser Richtlinien.
- 2.3 Von diesen Richtlinien nicht erfasst werden Vereine,
 - a) die einen gesetzlichen Auftrag ausführen.
 - b) deren Aufgaben und Finanzierung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage basieren.

3. Kriterien für die Beurteilung von Gesuchen

- 3.1 Damit Vereine die Beiträge nach diesen Richtlinien geltend machen können, muss der Zweck, die Ausrichtung, die Tätigkeit und der Nutzen des Vereines oder der Veranstaltung einen Bezug zur Gemeinde Kerns haben.
- 3.2 Die Vereins- und Sportkommission zieht bei ihrer Beurteilung der Beitragsgesuche und der Beitragshöhe folgende Kriterien heran:
 - a) Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit
 - b) Bedeutung innerhalb der jeweiligen Sparte
 - c) Leistungsausweis, Qualität und Nachhaltigkeit des Anlasses
 - d) Öffentlichkeit der Veranstaltung
 - e) Bedeutung für Kerns und die Wirkung der Veranstaltung nach Aussen

4. Art der Beiträge

- 4.1 Beiträge können gesprochen werden für,
 - a) Veranstaltungen mit regionalen, nationalen oder internationalem Charakter auf dem Gemeindegebiet von Kerns (z.B. Schweizermeisterschaften)
 - b) Nicht jährlich in Kerns stattfindende kantonale, regionale oder nationale Tagungen / Veranstaltungen (z.B. Delegiertenversammlungen)
 - c) Projekte und spezielle Jubiläumsveranstaltungen (25, 50, 75, 100, etc-jährige Jubiläen) von Kernser Vereinen
 - d) Anlässe mit dem Charakter der Jugendarbeit und -förderung.
- 4.2 Wiederkehrende Veranstaltungen (z.B. Jahreskonzerte) können nur in begründeten Ausnahmefällen jährlich unterstützt werden.

5. Inhalt des Gesuches

Die Beitragsgesuche müssen schriftlich eingereicht werden und folgende Angaben aufweisen:

- a) Kontakt-Adresse (Tel.-Nr., E-Mail der Kontaktperson für allfällige Rückfragen und für die Zustellung der Gesuchbeantwortung).
- b) Beschrieb der Veranstaltung (Umschreibung des Anlasses, Zielsetzung, Zeitplan und Zeitpunkt der Durchführung, evt. Demo-Material).
- c) Budget der Veranstaltung
- d) Sofern bei andern Förderungsstellen oder Sponsoren Beitragsgesuche eingereicht wurden, sind diese inklusive Angabe der Höhe des beantragten Beitrags anzugeben.
- e) Angaben zur Bankverbindung (Einzahlungsschein beilegen).

6. Meldepflicht

- 6.1 Vereine, die Beiträge nach diesen Richtlinien erhalten, sind verpflichtet, Änderungen der für die Beitragsgewährung massgebenden Grundlagen zu melden.
- 6.2 Beansprucht ein Verein unter Abgabe falscher Daten oder Fakten Beiträge, kann die Vereins- und Sportkommission die entsprechenden Beiträge streichen. In Wiederholungsfällen oder bei grosser Tragweite können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

7. Finanzielle Mittel

- 7.1 Der Einwohnergemeinderat legt jeweils im ordentlichen Budget die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die für Vergabe von Beiträgen an Vereine für die Durchführung von Veranstaltungen fest.
- 7.2 Die Vereins- und Sportkommission ist verantwortlich, dass diese Mittel fair über das Jahr zu Gunsten von einzelnen Vereinen gesprochen werden.
- 7.3 Die Vereins- und Sportkommission spricht pro Anlass einen Betrag von maximal CHF 1'000.00.
- 7.4 Die Vereins- und Sportkommission kann nach eigener Vorprüfung Beiträge von über CHF 1'000.00 beim Einwohnergemeinderat beantragen.

8. Termine für die Einreichung der Gesuche

Die Vereins- und Sportkommission behandelt die Gesuche an ihren Sitzungen, die etwa alle zwei Monate stattfinden. Das Gesuch ist spätestens 10 Tage vor der Sitzung einzureichen.

9. Gesuchseinreichung

Das Gesuch muss in Papierform per Post oder durch Abgabe bei der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden. Zusätzliche elektronische Daten oder Präsentationen sind möglich.

Die offizielle Anschrift lautet:

Vereins- und Sportkommission Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns

10. Interner Ablauf

Um eine effiziente und transparente Behandlung von Beitragsgesuchen zu gewährleisten, wird nachfolgender Ablauf bestimmt:

1. Bestätigung des Gesucheingangs durch die Gemeindekanzlei.
2. Weiterleiten des Gesuches an die Mitglieder der Vereins- und Sportkommission.

3. Behandlung des Gesuchs anlässlich der Vereins- und Sportkommissionssitzung.
4. Schriftliche Beantwortung des Gesuches jeweils innerhalb von 10 Tagen nach der Behandlung in der Vereins- und Sportkommission durch die Aktuarin der Vereins- und Sportkommission (Kopie des Schreibens an die Gemeindekanzlei weiterleiten).
5. Bei positiver Beantwortung des Gesuchs wird der Antragstellende im Beantwortungsschreiben der Vereins- und Sportkommission aufgefordert, eine Rechnung in der Höhe des genehmigten Beitrags einzureichen. Zudem hat der Gesuchsteller eine Bestätigung abzugeben, dass der Anlass stattfindet. Die Bestätigung kann auch unter Abgabe eines Veranstaltungsprogrammes erfolgen.

11. Information

Die Öffentlichkeit wird über die gesprochenen Beiträge im Sinne der Transparenz in regelmässigen Abständen informiert.

12. Genehmigung/Inkrafttreten

- 12.1 Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Einwohnergemeinderat am 13. Juli 2015 genehmigt und treten per 1. Januar 2016 in Kraft. Mit Beschluss vom 12. Dezember 2016 erfolgte ein Nachtrag.
- 12.2 Die Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Vergabe von Beiträgen an Vereine durch die Vereins- und Sportkommission vom 23. Februar 2015.